



## Kontrollplan

(gem. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen  
Parlamentes und des Rates vom 14.Juni 2006  
über die Verbringung von Abfällen)

**Bayern**

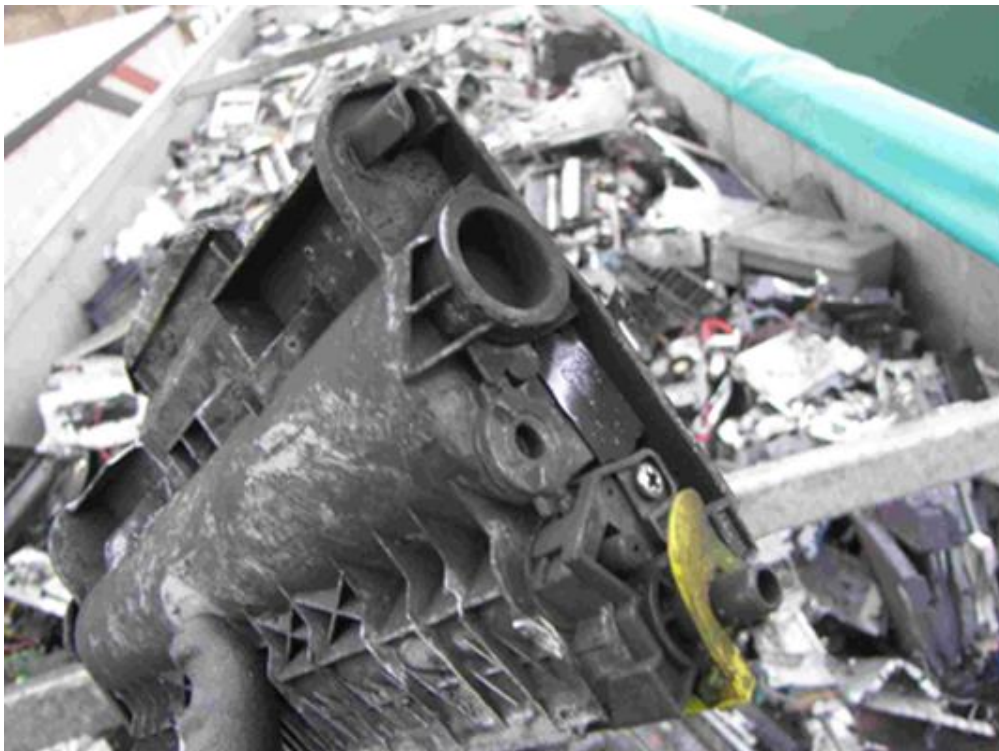


Foto: Regierung von Niederbayern

## Vorwort

Nach § 11a Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) erstellen die Länder für ihr Gebiet bis zum 01.01.2017 gemäß Art. 50 Abs. 2a Satz 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (VVA) Kontrollpläne für Kontrollen gemäß § 11 Abs. 1 und Abs. 2 AbfVerbrG. In Bayern sind die Regierungen nach Art. 29 Abs. 1 BayAbfG zuständig für den Vollzug des Abfallverbringungsrechts.

Der Kontrollplan umfasst die Aufgaben und Ziele für die einzelnen Regierungen in Bayern. Übergeordnetes Ziel der Kontrollpläne ist die Eindämmung grenzüberschreitender illegaler Abfalltransporte. Die Kontrollen und weiteren Aktivitäten der Regierungen sollen effizient und ergebnisorientiert durchgeführt werden.

Die Gewichtung der Abfalltransport- und Betriebskontrollen der 7 Regierungen in Bayern wird in den einzelnen Kontrollplänen der Regierungen zum Ausdruck gebracht. So können regionale Gegebenheiten sowie Spezialisierungen der Regierungen berücksichtigt werden.

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziele: Erläuterungen zu den übergeordneten Beweggründen zur Aufstellung von Kontrollplänen. Grundsätzliches	3
2	Prioritäten: Beschreibung der prioritären Abfallströme, kontrollierte Strecken	4
3	Erfasstes geographisches Gebiet Beschriebenes Gebiet der jeweiligen Regierung	5
4	Beteiligte Behörden; Aufgaben, Form der Abstimmung	5
5	Notwendige Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten	7
6	Schulungen der Kontrolleure, personelle, finanzielle, sonstige benötigte Ressourcen	7

1.

Ziele der Kontrollen  
 Erläuterungen zu den übergeordneten Beweggründen zur Aufstellung von Kontrollplänen. Grundsätzliches

Die übergeordneten Ziele der Kontrollen grenzüberschreitend verbrachter Abfälle sind die Reduzierung illegaler Verbringungen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Abwicklung des Ablaufs und der Durchführung des Vollzugs der nationalen und internationalen Regelungen (EU-AbfVerbrVO, OECD-Leitlinien, AbfVerbrG).

- Die Überwachung erstreckt sich auf Transport- und Betriebskontrollen.

Nach § 11a Abs.1 AbfVerbrG erstellen die Länder Kontrollpläne nach Art. 50 Abs. 2a Satz 1 VVA für Kontrollen gemäß § 11 Abs.1 AbfVerbrG und § 11 Abs. 2 AbfVerbrG. Einbezogen sind:

- Kontrollen durch die § Abs. zuständigen Landesbehörden (zuständige Landesbehörden am Versandort und am Bestimmungsort (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 1 AbfVerbrG),
- Kontrollen durch die § Abs. Satz zuständigen Landesbehörden, in deren Gebiet sich die Abfälle gerade befinden (§§ 11 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 2 Satz 1 AbfVerbrG).
- Mitwirkung von Zollbehörden und Bundesamt für Güterverkehr bei der Kontrolle von Abfallverbringungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 AbfVerbrG).

**Ziele der Kontrollen:**

Es soll ein funktionierendes und effizientes Kontrollsystem bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen geschaffen werden, das eine ordnungsgemäße und umweltgerechte Entsorgung von Abfällen gewährleistet. Insbesondere soll auf diese Weise die Anzahl der Exporte gefährlicher Abfälle in Entwicklungsländer (Nicht-OECD-Staaten), in denen entsprechende Recyclingtechnologien meist nicht vorhanden sind und der erforderliche Arbeitsschutz nicht gewährleistet ist, reduziert werden.

Weiterhin soll auch der Kontrolldruck zur Verminderung der illegalen Abfallverbringungen erhöht werden.

2.

Prioritäten  
Beschreibung der prioritären Abfallströme, zu kontrollierende Strecken

Die Prioritäten der betrachteten Abfallströme sowie der kontrollierten Strecken sollen aufgeführt werden. Prioritäre Abfallströme können die allgemein auftretenden Abfallströme wie Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altautos, Batterien, Altkleider, mineralische Abfälle, Kunststoffabfälle, Altreifen, oder in der speziellen Region besonders häufig auftretende Abfallarten sein sowie Abfallarten, die mit einem besonderen Gefährdungspotenzial für illegale Verbringungen behaftet sind. Die Auswahl der prioritären Abfallströme kann nach der Vorgehensweise der IMPEL-Arbeitsgruppe erfolgen (Risk-Assessment).

Die Kontrollen beinhalten Transport-, sowie Betriebskontrollen und Kontrollen von Händlern und Maklern.

**Prioritäten:**

**Beschreibung der prioritären Abfallströme:**

- Elektro- und Elektronikabfälle (insbesondere FCKW-haltige Kühlgeräte)
- Altfahrzeuge / Altfahrzeugteile / Altreifen / Metallschrott, insbesondere nach Afrika, Osteuropa
- Bleibatterien und Nickel-Cadmium-Batterien
- Teerölimprägnierte Eisenbahnschwellen und sonstige Althölzer
- Gipskartonplatten, gemischte Bauabfälle
- Altkleider
- Kunststoffabfälle
- Gefährliche Abfälle

**Beschreibung der zu kontrollierenden Strecken:**

Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Häfen an Donau, Main, Main-Donau-Kanal, Schienenverkehr (dies sind die Haupttransportwege)

**Angaben zu den geplanten Kontrollen:**

1. am Herkunftsort und am Bestimmungsort von grenzüberschreitenden Verbringungen
2. während der Verbringung innerhalb der EU und an den zwischenstaatlichen Grenzen zusammen mit Polizei, Zoll und dem Bundesamt für Güterverkehr
3. Überprüfung der Unterlagen von Maklern und Händlern

3.

Erfasstes geographisches Gebiet Beschriebenes Gebiet der jeweiligen Regierung
--

Das erfasste geographische Gebiet ist das Gebiet innerhalb der Grenzen des Freistaates Bayern.

4.

Beteiligte Behörden Aufgaben, Form der Abstimmung
--

Beteiligte andere Behörden sind das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), der Zoll und die Polizei. Die Abstimmung der Aufgabenverteilung in der operativen Praxis erfolgt durch die jeweiligen Regierungen. Das Bundesamt für Güterverkehr führt im Rahmen der erforderlichen eigenen Dienstplangestaltung regelmäßige und anlassbezogene Abfalltransportkontrollen im Wege von Stichproben durch. Diese stützen sich auf die Kontrollerfahrungen der vorangegangenen Jahre und werden in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Personalstärke und zu einem Teil in Abstimmung mit den zuständigen Abfallbehörden oder Regierungen geplant. Über dabei festgestellte Beanstandungen werden die zuständigen Abfallbehörden jeweils gemäß § 11 Abs. 3 AbfVerbrG unterrichtet.

Die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr sind nach § 14 Abs. 2 Satz 2 AbfVerbrG befugt, Verbringungen von Abfall in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet zu kontrollieren. Die Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr wirken bei der Kontrolle der Verbringung von Abfällen im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben mit und arbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den zuständigen Landesbehörden zusammen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 AbfVerbrG). Für Kontrollen, die Zolldienststellen in eigener Zuständigkeit durchführen, gilt die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der Zolldienststellen und Abfallbehörden im Rahmen der Verbringung von Abfällen“ der LAGA. Kategorien von an Kontrollen beteiligten Behörden:

- Kontrollbehörden können Landesbehörden (Regierungen), Zollbehörden und das Bundesamt für Güterverkehr als Bundesbehörden, sofern sie bei Abfallverbringungen Kontrollen ohne Beteiligung der Regierung durchführen, sein.
- Kontrollgebietsbehörde ist die Landesbehörde, die für das Gebiet zuständig ist, in dem eine illegale Verbringung entdeckt wurde bzw. eine Kontrolle durchgeführt wurde, die auf Seiten der Kontrollbehörde zum Verdacht einer illegalen Abfallverbringung geführt hat.
- Verbringungsbehörde sind die zuständige Behörde am Versandort, die zuständige Behörde am Bestimmungsort und bei einer Durchführung von Abfällen durch einen Staat aus dem Ausland in das Ausland die für die Durchführung zuständige Behörde (Umweltbundesamt).

**Zusammenarbeit mit den beteiligten Behörden (Zoll, BAG, Polizei) einschließlich ihrer Aufgaben:**

Die Kontrollbehörden Polizei, Zoll und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) unterstützen die Regierungen beim Anhalten und der Inspektion von Transporten (gemeinsame Kontrollen). Bei Verdacht eines Verstoßes gegen Bestimmungen der VVA oder des AbfVerbrG, insbesondere des Verdachts einer illegalen Verbringung, informieren die Kontrollbehörden die Kontrollgebietsbehörde und die zuständige deutsche Verbringungsbehörde mittels Kurzbericht (möglichst mit Fotos) zur weiteren Veranlassung. Verstöße werden gemäß der jeweiligen Zuständigkeit verfolgt.

Die Regierungen nehmen zeitnah eine Einstufung der Transporte als legal/illegal vor und informieren die zuständige Versand-, Bestimmungsstaatbehörde, ggf. das Umweltbundesamt, und organisieren eine sichere Lagerung der Abfälle falls erforderlich. Die Kontrollgebietsbehörde organisiert die Rückführung bzw. die umweltgerechte Entsorgung der Abfälle.

Es erfolgt eine regelmäßige Übermittlung der Kontrollpläne der Kontrollbehörden (BAG, Polizei und EBA) an die Regierungen zwecks Terminabstimmung.

Gemeinsame Transportkontrollen werden regelmäßig geplant und durchgeführt. Betriebskontrollen werden i.d.R. mit den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden durchgeführt.

Es erfolgt eine regelmäßige Abstimmung mit den Kontrollbehörden und Strafverfolgungsbehörden über deren Schulungsbedarf und die Organisation/ Durchführung von oder Teilnahme an Treffen/ Besprechungen mit Kontrollbehörden und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere zwecks Schulung und Erfahrungsaustausch. Regelmäßige Aktualisierung der Kontaktdaten/Ansprechpartner.

5.

Notwendige Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten

Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten kann in speziellen Fällen erforderlich sein. Dies kann Abfallströme oder Einzelfälle betreffen. Eine grundsätzliche Abstimmung mit Anrainerstaaten ist vorteilhaft und kann in Form von gemeinsamen Kontrollen und regelmäßiger Kommunikation bei der Bearbeitung von Einzelfällen erfolgen.

**Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten soweit erforderlich:**

Eine Abstimmung mit anderen Bundesländern oder Staaten erfolgt falls erforderlich im Einzelfall. Darüber hinaus werden regelmäßig Kontrollen gemeinsam mit ausgewählten Bundesländern und Anrainerstaaten zu Deutschland durchgeführt.

6.

Schulungen der Kontrolleure,  
personelle, finanzielle, sonstige benötigte Ressourcen

Die Schulungen für die Kontrolleure können in Form von gemeinsamen Dienstbesprechungen mit Zoll, Polizei, BAG und Staatsanwaltschaft erfolgen. Möglich ist auch eine Schulung z.B. der Polizei durch die Regierungen in Form von Vortragsveranstaltungen. Für die Kontrolleurinnen und Kontrolleure des Straßenkontrolldienstes des BAG werden zur Anwendung und Umsetzung der abfallrechtlichen Vorschriften regelmäßig behördeninterne Seminare durchgeführt.

**Durchgeführte Schulungen, sonstige zusätzlich benötigte Ressourcen (z.B. Ausrüstung):**

Es erfolgen regelmäßig Dienstbesprechungen bzw. Besprechungen zum Erfahrungsaustausch mit Zoll, BAG, Polizei und Staatsanwaltschaften mit Themen wie:

1. Überblick und Neuerungen im nationalen und europäischen Abfallverbringungsrecht
2. Kontrollprogramm, -ergebnisse, Statistik
3. Vorstellung illegaler Abfallverbringungen: rechtliche und technische Einstufung; strafrechtliche Ahndung

Information der Kontrollbehörden unmittelbar vor Ort im Zusammenhang mit der Kontrollmaßnahme sowie im speziellen Einzelfall.

Es werden Handlungsanleitungen und Merkblätter erstellt. Die Regierungen beteiligen sich an den internen Schulungen der Kontrollbehörden.